



Mitteilungsblatt der  
WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 01 / 2015

Excellence in  
Management  
Education

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Grundordnung der WHU.....	3
Impressum.....	36

**GRUNDORDNUNG**  
**DER WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE FÜR UNTERNEHMENSFÜHRUNG (WHU)**  
**– OTTO-BEISHEIM-HOCHSCHULE**

**STAATLICH ANERKANNTE WISSENSCHAFTLICHE HOCHSCHULE IN FREIER TRÄGERSCHAFT**

vom 19.07.2011, geändert durch den Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung und  
die Stiftung Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung am 11.02.2015

<b>I. HOCHSCHULE UND TRÄGER .....</b>	<b>5</b>
§1 Die Hochschule .....	5
§2 Ziele und Aufgaben der Hochschule .....	6
§3 Rechte der Hochschule .....	6
§4 Verantwortung in Forschung und Lehre .....	8
§5 Träger .....	8
§6 Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse .....	9
§7 Regelung der Dienstverhältnisse .....	9
§8 Haushaltsplan und Rechnungslegung .....	10
<b>II. MITGLIEDSCHAFT, ORGANE UND AUSSCHÜSSE .....</b>	<b>11</b>
§9 Mitgliedschaft .....	11
§10 Mitwirkungsrecht und -pflicht .....	11
§11 Öffentlichkeit .....	12
§12 Organe der Hochschule .....	12
§13 Ausschüsse .....	13
§14 Beginn und Dauer der Amtszeiten gewählter Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulgremien .....	14
§15 Beendigung und Weiterführung von Ämtern .....	14
§16 Zusammensetzung des Senats .....	14
§17 Zuständigkeiten des Senats .....	15
§18 Bestellung der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten ...	16
§19 Aufgaben der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten ...	17
§20 Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers .....	18
§21 Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers .....	18
<b>III. STUDIERENDENSCHAFT .....</b>	<b>19</b>
§22 Studierende und Zusammensetzung der Studierendenschaften .....	19
§23 Aufgaben der Studierendenschaften .....	19
§24 Zulassung zum Studium .....	20
§25 Rechte und Pflichten der Studierenden .....	20
§26 Ehemalige .....	21
<b>IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>21</b>
§27 Ordnungsrecht .....	21
§28 Beschlussfassung .....	21
§29 Akademische Ehrungen .....	22
§30 Programme .....	23
§31 Qualitätsmanagement .....	23
§32 Hochschulbibliothek .....	24
<b>V. WISSENSCHAFTLICH UND NICHT-WISSENSCHAFTLICH TÄTIGE DER HOCHSCHULE .....</b>	<b>25</b>
§33 Berufung der Hochschullehrer .....	25
§34 Aufgaben der Hochschullehrer .....	26
§35 Faculty Groups .....	27
§36 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren .....	28
§37 WHU Senior Fellows .....	29
§38 Adjunct Professors .....	29
§39 Visiting Professors und Visiting Scholars .....	30
§40 Professorinnen und Professoren im Ruhestand .....	30
§41 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren .....	30
§42 Hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben .....	31
§43 Lehrbeauftragte .....	31
§44 Habilitierte .....	31
§45 Doktorandinnen und Doktoranden .....	32

§46	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	32
§47	Nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	32
<b>VI.</b>	<b>WIRTSCHAFTSFÜHRUNG .....</b>	<b>33</b>
§48	Verantwortlichkeit .....	33
§49	Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit und Stellenaufteilung .....	33
§50	Einnahmen und Ausgaben der Hochschule .....	34
§51	Projekte .....	34
<b>VII.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>34</b>
§52	Erlass und Änderung der Grundordnung .....	34
§53	Inkrafttreten .....	35

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (nachstehend: Hochschule) und die Stiftung Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung als Träger (nachstehend: Träger) haben die folgende G R U N D O R D N U N G beschlossen:

## **Präambel**

Die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim-Hochschule – ist eine Einrichtung des Bildungswesens in freier Trägerschaft in einer demokratischen und sozialen Gesellschaft. Sie leistet Forschung, Aus- und Weiterbildung und arbeitet eng mit der Gesellschaft zusammen. Die Hochschule bereitet ihre Studierenden auf die Übernahme von Verantwortung in Unternehmen und Gesellschaft vor und unterstützt lebenslanges Lernen. Ihre Lehrangebote stützen sich auf eigene Forschung. Bei allen ihren Leistungen folgt sie einem auf Exzellenz hin ausgerichteten Leitbild. Die Hochschule hat sich bei ihrer Gründung den Schwerpunkten Internationalität, Persönlichkeitsentwicklung, Praxisorientierung und Technikorientierung verpflichtet. Im Rahmen des Mission Statement werden diese Schwerpunkte weiterentwickelt und konkretisiert. Ein Code of Conduct formuliert die Vorstellungen der Mitglieder der Hochschule über gemeinsame Normen guten Verhaltens untereinander und nach außen in Form einer freiwilligen Selbstverpflichtung. Die Hochschule bekennt sich zum Prinzip der Leistungsorientierung und zu einer Wirtschaftsordnung der sozialen Marktwirtschaft. Die Hochschule wird von der privaten Stiftung Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung mit Sitz in Vallendar getragen. Stiftung und Hochschule arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Stiftung und Hochschule sehen sich bei der Führung der Hochschule unternehmerischen Prinzipien verpflichtet und achten auf eine marktgerechte, leistungs- und kostenbewusste Verwirklichung ihrer Grundsätze und Ziele.

## **I. Hochschule und Träger**

### **§1**

#### **Die Hochschule**

- (1) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß § 117 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (nachstehend: Hochschulgesetz).
- (2) Die Hochschule führt den Namen „Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –“. Im internationalen Verkehr führt sie die Bezeichnung „WHU – Otto Beisheim School of Management“.
- (3) Der Sitz der Hochschule ist Vallendar. Die Hochschule kann Lehrveranstaltungen oder Forschungsaktivitäten in eigenen oder fremden Räumen auch an anderen Orten durchführen.

## **§2**

### **Ziele und Aufgaben der Hochschule**

(1) Die Hochschule ist weltanschaulich, religiös und politisch unabhängig. Die akademischen Freiheiten in Forschung und Lehre sind ihr im Rahmen der Gesetze garantiert. Das Nähere regelt § 3 des Hochschulgesetzes.

(2) Die Hochschule bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie bietet wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge und einzelne Fortbildungsmodulare an. Sie gibt die Gelegenheit zur Qualifikation zum Beruf des Hochschullehrers und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie orientiert sich dabei an internationalen Standards. Die Hochschule kann sich an gleichartigen Studienangeboten Dritter beteiligen. Ziele der Hochschule sind international anerkannte Forschung und die Aus- und Weiterbildung von Trägern wirtschaftlicher Entscheidungen, die in Zusammenhängen denken, eigenverantwortlich handeln und überdisziplinär arbeiten können.

(3) Die Hochschule pflegt die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen, Universitäten und Wirtschaftsinstitutionen; sie bezieht in ihr Studienangebot insbesondere auch Studienanteile an Hochschulen des Auslands ein und erbringt solche Studienangebote für ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(4) Die Forschung in der Hochschule dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung der Lehre und der Zusammenarbeit mit der Gesellschaft. Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule sind alle wissenschaftlichen Bereiche, die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und die Folgen der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse Gegenstände der Forschung. Bei der Forschung mit Mitteln Dritter gilt § 14 des Hochschulgesetzes entsprechend.

(5) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Trägers weitere fachliche Aufgaben übernehmen. Die Erfüllung anderer, einer wissenschaftlichen Hochschule entsprechenden Aufgaben kann ihr vom Träger übertragen werden. Der Träger hat die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

(6) Die Hochschule wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der sozialen Förderung und der Persönlichkeitsentwicklung ihrer Studierenden mit.

## **§3**

### **Rechte der Hochschule**

(1) Die Hochschule hat das Recht der Selbstverwaltung in den in (2) genannten Angelegenheiten. Der Träger übt hierüber die Rechtsaufsicht aus. Die Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums gemäß § 121 (1) des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere:

1. die Gestaltung der Auswahlverfahren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihrer Lehrprogramme und die Festlegung von Leistungsstandards für die Aufnahme oder Fortsetzung von Studien,
2. die Angelegenheiten der Einschreibung von Studierenden,

3. die Planung, Weiterentwicklung, Organisation und Durchführung des Lehrangebots,
4. die Wahrnehmung und Pflege von Praxiskontakten im Rahmen von Forschung und Lehre sowie mit den einzelnen Hochschuleinrichtungen eng verbundenen Förderern,
5. die Aus- und Weiterbildung, die Hochschulprüfungen einschließlich der Promotion, die Durchführung von Habilitationsverfahren sowie die Verleihung von Hochschulgraden,
6. die Planung und Durchführung der Forschung,
7. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
8. die Durchführung von Berufungsverfahren für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die geeignete Gestaltung und Durchführung von Besetzungsverfahren für Stellen wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
9. die Weiterbildung des Personals,
10. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder,
11. der Entwurf des jährlichen Haushaltsplans im Sinne des § 8 (2),
12. die Mitwirkung bei Entscheidungen über die räumlichen Einrichtungen,
13. die Personalverwaltung (unbeschadet § 6),
14. die Bewirtschaftung und Verwendung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen und Mittel sowie die Einhaltung von Zielvereinbarungen,
15. der Erlass der in dieser Grundordnung genannten Ordnungen sowie weiterer Ordnungen, soweit das Hochschulgesetz diese erfordert,
16. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule,
17. die Wahrnehmung der Verantwortung in Forschung und Lehre sowie die Bewertung ihrer Leistungen gemäß § 4,
18. die Errichtung, Bestellung der Leitung und die Schließung von Forschungseinrichtungen (Zentren und Institute).

(3) Die im Rahmen der Selbstverwaltung von der Hochschule beschlossenen Ordnungen und Bestimmungen bedürfen – unbeschadet eventueller sonstiger gesetzlicher Regelungen und der Freiheit von Forschung und Lehre – der Zustimmung des Trägers, soweit sie belastende haushaltswirksame Folgen haben.

(4) Die Hochschule nimmt darüber hinaus Auftragsangelegenheiten wahr, die der Fachaufsicht des Trägers unterliegen.

(5) Weitere Rechte sind insbesondere:

1. die Verwaltung des der Hochschule überlassenen Vermögens,
2. die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Festsetzung von Zulassungszahlen und Studiengebühren (einschließlich der Regelungen zu deren Befreiung bzw. Ermäßigung), letzteres unbeschadet der Vorbehalte des Landes,
3. die Kooperation mit in- und ausländischen Hochschulen bei der Erfüllung der Ziele gemäß § 2,
4. die Entscheidung über Mitgliedschaften in Gremien der Wissenschafts- oder Hochschulpolitik sowie der Akkreditierung oder Evaluation von Hochschulen.

(6) Die Hochschule unterrichtet den Träger über ihre Angelegenheiten, ermöglicht Prüfungen an Ort und Stelle und legt die dazu notwendigen Unterlagen vor. An Sitzungen ihrer Gremien – mit Ausnahme von Prüfungsangelegenheiten – kann der Träger durch Mitglieder seiner Organe teilnehmen.

#### **§4**

#### **Verantwortung in Forschung und Lehre**

Alle Mitglieder der Hochschule sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, insbesondere die hierzu vom Senat beschlossenen Richtlinien. Verstöße liegen insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter beeinträchtigt wird.

#### **§5**

#### **Träger**

(1) Der Träger übt die Aufsicht über die Hochschule unbeschadet § 3 aus. Er achtet darauf, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erfüllt werden und ihre Zielsetzung gemäß § 2 gewahrt bleibt. Dazu schließt er mit der Hochschule eine mehrjährige, jährlich rollierende Zielvereinbarung ab.

(2) Gegenstände der Zielvereinbarung sind insbesondere:

1. die Einrichtung oder Schließung von Studiengängen,
2. die angestrebte Zahl der Studienplätze in den Studiengängen,
3. die vorgesehenen Studiengebühren,
4. die Personalplanung,
5. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und sonstige Maßnahmen der Personalentwicklung,
6. die Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre,
7. die weitere Gestaltung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, insbesondere die internationale Zusammenarbeit,
8. das für die Wahrnehmung der Hochschulaufgaben erforderliche Raumprogramm,
9. die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule erforderlichen technischen Einrichtungen.

(3) Auf der Grundlage der Zielvereinbarung sagt der Träger der Hochschule eine wenigstens über den Zeitraum der Zielvereinbarung reichende Finanzmittelausstattung zu.

(4) Soweit sich eine Zielvereinbarung ganz oder teilweise als undurchführbar erweist, sind der Träger und die Hochschule gehalten, über deren Anpassung zu verhandeln. Kommt eine Zielvereinbarung nicht zustande, so setzt der Träger die Eckdaten gemäß (2) unter Berücksichtigung des erreichten Entwicklungsstandes der Hochschule für ein Jahr verbindlich fest.

(5) Wesentliche Abweichungen von der Zielvereinbarung im Rahmen der Selbstverwaltung sind dem Träger rechtzeitig vor ihrem Vollzug zur Kenntnisnahme vorzulegen, soweit sie Rechte und Pflichten des Trägers berühren, in allen weiteren Fällen auf Verlangen.

(6) Werden gesetzliche Vorschriften sowie Pflichten und Aufgaben nach der Grundordnung nicht erfüllt, kann der Träger anordnen, dass die Hochschule innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.

(7) Der Träger kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, insbesondere, wenn sie gegen diese Grundordnung oder die Satzung des Trägers verstoßen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht ausgeführt werden.

(8) Überträgt der Träger über die in § 3 genannten Selbstverwaltungsaufgaben hinaus weitere Aufgaben an die Hochschule, so ist damit zugleich die gegebenenfalls notwendige Finanzierung sicher zu stellen.

## **§6**

### **Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse**

(1) Der Träger begründet und beendet die Dienstverhältnisse mit den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie den anderen hauptberuflich Lehrenden, soweit er nicht die Rektorin oder den Rektor bzw. die Präsidentin oder den Präsidenten in Ergänzung der Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Dienstherrin bzw. zum Dienstherrn bestimmt hat. Das gleiche gilt für die Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Leiterin oder dem Leiter der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie mit der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten. Bei Abweichungen von den Vorschlägen des Senats für die Begründung eines Dienstverhältnisses durch den Träger ist die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident vorher zu hören.

(2) Vor dem Abschluss von Einstellungsverträgen mit Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und anderen hauptberuflich Lehrenden bedarf es der Feststellung der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 120 des Hochschulgesetzes durch das zuständige Ministerium.

(3) Die Begründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt, soweit sie den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zugeordnet sind, auf deren Vorschlag durch die Leiterin oder den Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder den Kanzler auf der Grundlage des Stellenplans. Sollen darüber hinaus Stellen eingerichtet werden, müssen wenigstens deren direkte Kosten durch zusätzliche Mittel gedeckt sein.

(4) Die Erteilung von Lehraufträgen begründet kein Dienstverhältnis. Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt nach Maßgabe des § 43.

## **§7**

### **Regelung der Dienstverhältnisse**

(1) Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule sowie deren Vertreter, der Leiterin oder des Leiters der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Professorinnen und Professoren sowie der anderen hauptberuflich Lehrenden ist der Träger. Der Träger kann der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten die Eigenschaft des Dienstvorgesetzten auf Zeit übertragen. Eine wiederholte Übertragung ist zulässig.

(2) Fachvorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zugeordneten nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist, unbeschadet der im Anstellungsvertrag geregelten Weisungsrechte, der Hochschullehrer, dessen Aufgabenbereich die oder der Betreffende zugewiesen ist. In den anderen Fällen ist die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident Vorgesetzter.

(3) Dienstvorgesetzter der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung ist die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler.

## **§8**

### **Haushaltsplan und Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr der Hochschule reicht jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

(2) Die Hochschule legt durch die Leiterin oder den Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder den Kanzler dem Träger rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan mit den folgenden Teilen zur Beschlussfassung vor:

1. eine nach Kostenstellen gegliederte Übersicht über die erwarteten Einnahmen und Ausgaben (Budget),
2. eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung,
3. eine Planbilanz,
4. einen Investitionsplan,
5. einen Stellenplan.

(3) Hierbei hat sich die Hochschule im Rahmen der Zielvereinbarung an den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Trägers sowie ihren eigenen Möglichkeiten zur Erwirtschaftung von Einnahmen auszurichten.

(4) Mit der Beschlussfassung des Trägers über den Haushaltsplan ist die Zielvereinbarung fortzuschreiben.

(5) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres legt die Hochschule dem Träger einen Jahresabschluss vor. Verantwortlich ist die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(6) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch den Träger. Zu einer Schlussbesprechung des Wirtschaftsprüfers mit der Leiterin oder dem Leiter der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler sind ein Beauftragter des Trägers sowie die Rektorin oder der Rektor einzuladen.

(7) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Träger.

## II. Mitgliedschaft, Organe und Ausschüsse

### §9

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind:

1. die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Prorektorin oder der Prorektor bzw. die Prorektorinnen und Prorektoren oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
3. die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler,
4. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (einschließlich der Professorinnen und Professoren im Ruhestand),
5. die sonstigen hauptberuflich und selbstständig an der Hochschule Lehrenden,
6. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und die sonstigen nebenberuflich an der Hochschule Lehrenden,
7. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
10. die mit dem Ziel des Erwerbs eines Bachelor- oder Master-Abschlusses an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden und die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden soweit diese nicht in einer anderen Gruppe bereits wahlberechtigt sind.

(2) Die Mitglieder in (1) Ziffer 4 und 5 bilden eine Gruppe; die Mitglieder in Ziffer 7 und 9 bilden eine weitere Gruppe. Die Mitglieder nach Ziffer 10 bilden eine Gruppe für jeden der angebotenen Studiengänge. Die Entscheidung über weitere Zusammenfassungen trifft der Senat.

(3) Alle Mitglieder haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

### §10

#### Mitwirkungsrecht und -pflicht

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Ihnen dürfen aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile entstehen.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Alle Wahlberechtigten haben grundsätzlich die Möglichkeit, die Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Wege durchzuführen.

## **§11**

### **Öffentlichkeit**

(1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Für Mitglieder der Hochschule kann die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit zwei Drittel Mehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Personalangelegenheiten, Ehrungen und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

(3) In den Angelegenheiten nach (2) sowie in anderen, in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten, unterliegen die Mitglieder von Gremien, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, der Pflicht zur Verschwiegenheit.

## **§12**

### **Organe der Hochschule**

(1) Organe haben Entscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten, die ihnen durch das Hochschulgesetz, durch diese Grundordnung oder Vereinbarungen mit dem Träger übertragen sind. Organe der Hochschule sind:

1. der Senat,
2. die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident,
3. das Rektorat oder das Präsidium gemäß (3).

(2) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident soll bei der Wahrnehmung der Aufgaben wenigstens von einer Prorektorin oder einem Prorektor bzw. einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten unterstützt und im Falle der Verhinderung vertreten werden. Prorektorinnen oder Prorektoren und Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Hochschule bestellt. Die Wiederbestellung einer Prorektorin oder eines Prorektors bzw. einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist zulässig.

(3) Prorektoren oder Vizepräsidenten bilden gemeinsam mit der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Leiterin oder dem Leiter der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler das Rektorat oder Präsidium der Hochschule. Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident. Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident besitzt im Rektorat oder Präsidium Richtlinienkompetenz.

(4) Das Rektorat oder Präsidium dient der wechselseitigen Information und Koordination seiner Mitglieder. Es bereitet Maßnahmen und Beschlüsse der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten vor, insbesondere die Zielvereinbarung, und berät den Jahresabschluss sowie die Planungen gemäß § 8 (2). Die Mitglieder des Rektorats oder des Präsidiums arbeiten im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans in den ihnen

zugewiesenen Aufgabenbereichen selbständig. Sie sind dabei an die Zielvereinbarung und die im Konfliktfall der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten zustehende Entscheidung gebunden.

(5) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident zeigt dem Senat und dem Träger die Errichtung eines Rektorats oder Präsidiums sowie die vorgesehene Aufgabenverteilung, die die akademischen Leistungsbereiche widerspiegeln soll, unter seinen Mitgliedern an. Die Bestellung der Prorektorinnen und Prorektoren oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat. Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident bestimmt aus den Reihen der Prorektorinnen und Prorektoren oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter und bittet den Träger um zustimmende Kenntnisnahme. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt 3 Jahre. Scheidet eine Prorektorin oder ein Prorektor bzw. eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vor Ende der Amtszeit aus dem Amt, kann die Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers mit einer Amtszeit bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit der ausgeschiedenen Prorektorin oder Prorektors bzw. Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten erfolgen. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet mit dem Amtsantritt einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors bzw. einer neuen Präsidentin oder Präsidenten. Der Senat kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors eine Prorektorin oder einen Prorektor abwählen.

(6) Die Rektorin oder der Rektor kann zur Beratung der Hochschule oder einzelner Programme Beiräte mit externer Beteiligung einsetzen.

(7) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident kann außerdem zur Wahrnehmung der Aufgaben in der akademischen Administration von einem oder mehreren Assistant Deans unterstützt werden. Ein Assistant Dean wird vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten bestellt. Als Assistant Dean kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt, vorzugsweise in den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, in der Regel promoviert ist und eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

## **§13**

### **Ausschüsse**

(1) Jedes Organ kann zur Beratung und Entscheidung Ausschüsse einsetzen.

(2) In einen Ausschuss können auch Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, ausnahmsweise hinzugezogen werden. Dies ist der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Ihre Anzahl darf die Hälfte der in die Ausschüsse berufenen Mitglieder der Hochschule nicht übersteigen.

(3) Für Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse gelten die jeweiligen Ordnungen.

## **§14**

### **Beginn und Dauer der Amtszeiten gewählter Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulgremien**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 9 (1) Ziff. 4-6 und 8-9 beträgt in den Hochschulgremien zwei Jahre vom Tage der Aufnahme ihrer Amtsgeschäfte an gerechnet.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der eingeschriebenen Studierenden in den Bachelor- und Masterstudiengängen beträgt ein Semester.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden in den Promotionsprogrammen beträgt ein Jahr.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

## **§15**

### **Beendigung und Weiterführung von Ämtern**

- (1) Ein Amt endet mit:
  1. Ablauf der Amtszeit,
  2. Niederlegung des Amtes,
  3. Abwahl bzw. Widerruf der Bestellung,
  4. Verlust der Wählbarkeit,
  5. Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule,
  6. Übergang in eine andere Wählergruppe.
- (2) Verzögert sich die ordnungsgemäße Besetzung eines Organs bzw. eines Ausschusses und ist keine Stellvertreterin bzw. kein Stellvertreter des Amtsinhabers bekannt, so ist der bisherige Amtsträger verpflichtet, die Aufgaben so lange weiterzuführen, bis die ordnungsgemäße Besetzung erfolgt ist.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Amt vor Ablauf der Amtszeit wählt die jeweilige Gruppe eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

## **§16**

### **Zusammensetzung des Senats**

- (1) Dem Senat gehören neben den nicht stimmberechtigten Ehrensensoren an:
  1. die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzender, oder die Prorektorin oder der Prorektor bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident als Vertretung,
  2. die Prorektorin oder der Prorektor bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, welche oder welcher als ständige Stellvertreterin oder ständiger Stellvertreter benannt wurde,
  3. die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler,
  4. 11 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die selbst hauptberufliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Hochschule sind,

5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, der gemeinschaftlich aus den Mitgliedern der folgenden Gruppen bestellt wird: wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
6. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der in den Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschriebenen Studierenden und der Doktorandinnen und Doktoranden soweit diese nicht in einer anderen Gruppe bereits vertreten sind.

(2) Jede Professorin und jeder Professor, der nicht Mitglied des Senats, aber Mitglied der Hochschule ist, kann ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht am öffentlichen Teil der Sitzungen des Senats teilnehmen.

(3) Soweit die Mitglieder durch Wahl zu bestellen sind, erfolgt diese von der jeweils entsendenden Gruppe der Mitglieder der Hochschule. Die entsendende Gruppe kann zudem für jedes entsendete Senatsmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen. Das Nähere kann von der entsendenden Gruppe durch eine Wahlordnung geregelt werden. Versäumt eine der Gruppen gemäß (1) Nr. 5. bis 7. die Wahl, so entfällt ihr Anspruch für die Stellung von Senatsvertreterinnen und Senatsvertretern für die jeweilige Wahlperiode.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der eingeschriebenen Studierenden setzen sich aus den gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern zusammen, wobei ein den Studierendenzahlen in den einzelnen Studiengängen entsprechendes Verhältnis angestrebt werden sollte. Auf § 22 (3) wird verwiesen. Bestehen mehr Studiengänge als der Gruppe der Studierenden Plätze im Senat zustehen, ist unter den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Studiengänge eine Wahl durchzuführen.

## **§17**

### **Zuständigkeiten des Senats**

(1) Der Senat nimmt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Hochschule wahr, soweit die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt. Zu den Angelegenheiten zählen insbesondere:

1. Entscheidungen in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere solcher von Studien- und Prüfungsordnungen,
2. die Mitwirkung an der Beschlussfassung über Änderungen der Grundordnung gemäß § 52 und anderer für die Hochschule maßgeblicher Dokumente wie zum Beispiel dem Mission Statement,
3. die Erörterung des strategischen Plans des Rektorats oder des Präsidiums, der Zielvereinbarung sowie der jeweiligen Haushaltspläne gemäß § 8 (2) und des Jahresabschlusses,
4. die Vorlage von Vorschlägen an den Träger zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 18 und der Leiterin oder des Leiters der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß § 20,
5. die Einsetzung von Berufungsausschüssen,
6. die Erstellung und Vorlage von Berufungsvorschlägen an den Träger zur Einstellung von Hochschullehrern und hauptberuflich Lehrenden der Hochschule,
7. die Bildung und Besetzung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüssen sowie von allgemeinen Ausschüssen,
8. Einrichtung von Zentren und Instituten,

9. langfristige Kooperationen mit anderen Institutionen
10. die Beschlussfassung über die Promotions- und Habilitationsordnungen sowie alle anderen Ordnungen, die die Mitglieder der Hochschule betreffen,
11. die Vornahme von akademischen Ehrungen unter Beachtung von § 29,
12. die weiteren in dieser Grundordnung genannten Angelegenheiten.

(2) Entscheidungen über Angelegenheiten nach (1) Ziff. 1-4, 6, 8-12 bedürfen einer doppelten Mehrheit (Mehrheit der Mitglieder des Senats und Mehrheit unter den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren einschließlich der Rektorin oder des Rektors).

(3) Der Senat kann eine Zuständigkeit an sich ziehen, soweit sie in dieser Ordnung oder im Hochschulgesetz keinem anderen Organ oder Gremium zugewiesen ist.

## **§18**

### **Bestellung der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird aus dem Kreis der hauptberuflichen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Hochschule auf Vorschlag des Senats für drei oder fünf Jahre vom Träger bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats für fünf Jahre vom Träger bestellt. Als Präsidentin oder Präsident kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt, vorzugsweise in den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, in der Regel promoviert ist, eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat und Erfahrungen in der erfolgreichen Leitung größerer Organisationseinheiten nachweist. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Stelle des Präsidenten wird von der Hochschule öffentlich ausgeschrieben. Die Stelle des Rektors kann auf Beschluss des Senats öffentlich ausgeschrieben werden. Der Vorschlag des Senats an den Träger für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten auf Grund öffentlich ausgeschriebener Stellen soll zwei Personen umfassen.

(4) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten beginnt in der Regel am 1. Januar nach der Bestellung.

(5) Der Senat kann mit doppelter Mehrheit (Mehrheit der Mitglieder des Senats und Mehrheit unter den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren einschließlich der Rektorin oder des Rektors) der Rektorin oder dem Rektor, der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Prorektorin oder einem Prorektor und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten das Misstrauen aussprechen. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler teilt dies dem Träger mit. Die jeweils betroffene Person kann an dieser Abstimmung nicht teilnehmen.

**Aufgaben der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen. Sie oder er trägt, soweit die Geschäftsverteilung im Rektorat oder im Präsidium oder diese Grundordnung nichts anderes regelt, die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erledigt werden und die Zielsetzung der Hochschule gewahrt bleibt. Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident ist zu regelmäßigen Konsultationen mit dem Träger über wesentliche Entwicklungen, Planungen etc. der Hochschule verpflichtet.

(2) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident, gegebenenfalls gemeinsam mit den Prorektorinnen und Prorektoren oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, und die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler sorgen für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und der Mitglieder der Hochschule untereinander sowie mit dem Träger.

(3) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident kann hauptberufliche Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Hochschule mit speziellen Aufgaben und Verantwortungsbereichen betrauen. Dies umfasst die Ernennung der akademischen Direktoren gemäß § 31 (1) und die Bestellung weiterer zentraler Positionen (u.a. „Akademische Leitung Executive Education“, „Leitung Code of Conduct“, „Akademische Leitung der internationalen Programme“). Hierüber ist der Senat zu unterrichten.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Öffentlichkeit von der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule. Zur Erfüllung kann sie oder er sich einer Kommunikationsabteilung bedienen; sie oder er ist Dienstvorgesetzter der Leitung dieser Abteilung, kann diese Aufgabe allerdings auch delegieren. Sie oder er erstattet mindestens jährlich dem Träger einen Bericht.

(5) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Senats. Sie oder er ist den Mitgliedern der Hochschule – vertreten durch den Senat – verantwortlich. Sie oder er sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats. Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann sie oder er Angelegenheiten aus ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich dem Senat zur Stellungnahme vorlegen.

(6) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder sonstigen Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen, auch ohne ihnen anzugehören.

(7) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident prüft die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und anderer Maßnahmen der Organe, Gremien und Ausschüsse sowie einzelner Funktionsträger mit Ausnahme des Senats. Rechtswidrige oder satzungswidrige Beschlüsse hat sie oder er unverzüglich zu beanstanden und deren Vollzug einstweilen auszusetzen. Erfolgt keine Abhilfe durch den Veranlasser, entscheidet der Senat. Rechtswidrige oder satzungswidrige Beschlüsse des Senats hat die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich dem Träger anzuzeigen und den Träger um eine Stellungnahme zu ersuchen. Die Anzeige beim Träger hat aufschiebende Wirkung.

(8) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder der Hochschule mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen. Diese Beauftragung gilt mit der Möglichkeit der jederzeitigen Rücknahme als erteilt, soweit Räume der Hochschule für registrierte Gruppen von Hochschulmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Der jeweilige Veranstalter muss dazu die oder den Verantwortlichen benennen.

## **§20**

### **Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers**

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats vom Träger bestellt.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter der Hochschulverwaltung bzw. zur Kanzlerin oder zum Kanzler kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung vorzugsweise in den Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften besitzt sowie, insbesondere aufgrund der in einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben gewachsen ist.

(3) Die Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers bestimmt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler.

## **§21**

### **Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers**

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler ist unter Beachtung der Richtlinienkompetenz der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 12 (3)) verantwortlich für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans der Hochschule gemäß § 8 (2) sowie die aus ihrem oder seinem Verantwortungsbereich notwendigen Beiträge zur Zielvereinbarung. Sie oder er erledigt die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich der Finanzangelegenheiten, der Hochschule. Die Verwaltung für den wissenschaftlichen Bereich erledigt sie oder er im Auftrag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler kann an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule, auch wenn sie oder er ihnen nicht angehört, beratend teilnehmen; Prüfungsausschüsse sind hiervon ausgenommen.

### **III. Studierendenschaft**

#### **§22**

##### **Studierende und Zusammensetzung der Studierendenschaften**

- (1) Die immatrikulierten Studierenden (im folgenden Studierenden) in den Bachelor- und Master-Studienjahren sowie in den Promotionsstudiengängen bilden jeweils eine Studierendenschaft.
- (2) Die jeweilige Studierendenschaft kann von den Studierenden Beiträge für die Zwecke der Studierendenschaft erheben. Die Beschlussfassung darüber kann nur jeweils für die Studierenden eines Studienjahrgangs von den jeweiligen Studierenden gefasst werden. Die Beitragshöhe darf pro Studienabschnitt 3 % der Studiengebühr des entsprechenden Studienabschnitts eines Studienjahrgangs nicht überschreiten.
- (3) Die Studierendenschaft jedes Studienjahrgangs fasst ihre Beschlüsse in einer Vollversammlung, zu der unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Mindestfrist von einer Woche durch eine Sprecherin oder einen Sprecher oder durch eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher einzuladen ist. Die Einladung kann elektronisch versandt werden. Die Vollversammlung wählt für die Dauer von wenigstens einem Semester eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Nur Sprecherinnen und Sprecher der Studienjahrgänge oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können die Studierenden im Senat vertreten.
- (4) Die Studierendenschaft jedes Studienjahrgangs kann sich eine Satzung geben, die von der Studierendenvollversammlung des jeweiligen Studiengangs zu beschließen ist. Die Satzung darf der Grundordnung und den geltenden Gesetzen nicht widersprechen. Dies ist vom Senat zu prüfen.
- (5) Aus dem Kreis der Sprecherinnen und Sprecher und der stellvertretenden Sprecherinnen und stellvertretenden Sprecher der Studienjahrgänge bestimmen die Studierenden aller Studienjahrgänge eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher der Gesamtstudierendenschaft.
- (6) Die Studierenden können weitere Ausschüsse bilden.

#### **§23**

##### **Aufgaben der Studierendenschaften**

Die Studierendenschaften nehmen unbeschadet der Aufgaben der Hochschule gemäß § 2 der Grundordnung Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihnen obliegen insbesondere:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden,
2. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,
3. die Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
4. die Förderung der kulturellen Anliegen der Studierenden,
5. die Pflege des Studierendensports,
6. die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Hochschule.

## **§24**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium in einem der mit akademischem Abschluss versehenen Studiengänge der Hochschule sind in Prüfungsordnungen zu regeln.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht. Über die Zulassung wird jeweils ein Vertrag geschlossen.

(3) Jeder Studierende schreibt sich durch den Vertragsabschluss zum Studium ein und wird damit Mitglied der Hochschule. Mit Beginn jedes neuen Studienabschnitts bzw. Semesters ist bei den nach Studienabschnitten bzw. Semestern gegliederten Studiengängen eine Rückmeldung erforderlich, um die Mitgliedschaft in der Hochschule aufrecht zu erhalten.

(4) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn

1. Fristen ohne wichtigen Grund nicht beachtet oder
2. die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht bezahlt werden oder
3. die Mitgliedschaft durch eine Ordnungsmaßnahme entzogen wurde.

Das Weitere regelt die Einschreibeordnung.

(5) Die Mitgliedschaft zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Diese kann insbesondere im Falle einer Vertragsverletzung oder eines Verstoßes gegen die Ordnungsrichtlinien der Hochschule gemäß § 27 ausgesprochen werden. Die Exmatrikulation wird nicht besonders ausgesprochen, wenn ein akademischer Abschluss erworben wird und unverzüglich in einen unmittelbar folgenden Studiengang der Hochschule eingetreten wird. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn die Rückmeldung zum Studium nicht rechtzeitig erfolgt, es sei denn, dass ein wichtiger Grund gegeben oder eine Beurlaubung ausgesprochen worden ist.

(6) Die Hochschule begrüßt es, wenn die Studierenden, die das Studium erfolgreich beendet haben, einen Aufnahmeantrag in die Vereinigung der Ehemaligen stellen.

## **§25**

### **Rechte und Pflichten der Studierenden**

(1) Die Studierenden haben das Recht, unbeschadet der Studienpläne und Prüfungsordnungen, Lehr- und Hochschulveranstaltungen frei zu wählen und innerhalb des Studiengangs Studienschwerpunkte zu setzen. Hierbei werden die vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt.

(2) Die Studierenden haben das Recht auf eine umfassende, ihr Studium begleitende Beratung durch die Hochschule und ihre in der Lehre tätigen Mitglieder.

(3) Die Studierenden behalten nach der Exmatrikulation das Recht, sich zu einer Hochschulprüfung zu melden, soweit sie die in den Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

(4) Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, in den Gremien und Ausschüssen der Hochschule nach Maßgabe dieser Grundordnung mitzuwirken. Die Mitwirkung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

(5) Die Studierenden treten für die Ziele der Hochschule nach innen und außen ein. Sie haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Hochschule erhalten oder erhöht wird.

## **§26**

### **Ehemalige**

(1) Die Hochschule betrachtet ihre Ehemaligen als wichtige Botschafter ihrer Ziele und Aufgaben. Die Ehemaligen werden in geeigneter Weise in das Leben der Hochschule eingebunden.

(2) Die Studierendenschaft ist berechtigt, Ehemalige zu ihren Vollversammlungen beratend hinzuzuziehen.

(3) Die Hochschule ist an Vorschlägen der Ehemaligen zu Fragen der Entwicklung der Hochschule interessiert.

## **IV. Besondere Bestimmungen**

## **§27**

### **Ordnungsrecht**

(1) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die Hochschule ihre Aufgaben und Zielsetzung erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Pflicht, die Ordnung der Hochschule zu wahren.

(2) Gegen Mitglieder der Hochschule können, soweit für sie keine arbeitsrechtlichen Regelungen anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigen oder gegen die Ordnungsprinzipien der Hochschule verstoßen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Zuständig ist die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er kann jedoch auch die Prorektorin oder den Prorektor bzw. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten beauftragen.

## **§28**

### **Beschlussfassung**

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Hochschulgesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsehen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abge-

stimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch das Hochschulgesetz, durch die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig und bedarf für ihre Durchführung der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht möglich, kann die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident einen Beschluss wegen Eilbedürftigkeit fassen. Sie oder er hat darüber den Senat spätestens in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(4) Über die Verhandlungen der Gremien sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das innerhalb von drei Wochen vorliegen soll. Aus dem Protokoll muss mindestens ersichtlich sein, wann die Sitzung stattgefunden hat und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Anträge gestellt und welche Beschlüsse gefasst wurden. In dem Protokoll sind ferner festzuhalten:

1. die wesentlichen Ergebnisse,
2. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen,
3. von einem Mitglied zu Protokoll gegebene Erklärungen.

(5) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und dem Schriftführenden zu unterzeichnen.

(6) Eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern des Gremiums und – im Falle von Senatsverhandlungen – dem Träger unverzüglich zu übermitteln.

## **§29**

### **Akademische Ehrungen**

(1) Die Hochschule kann Personen, die sich um sie verdient gemacht haben, die Ehrenmedaille der Hochschule verleihen.

(2) Mit Zustimmung des Trägers kann die Hochschule Personen, die sich außerordentliche Verdienste um sie erworben haben und die weder der Hochschule noch den Organen des Trägers angehören sollen, zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator der Hochschule ernennen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(3) Mit Zustimmung des Senats kann der Träger eine besonders verdiente Persönlichkeit der Wissenschaft zur Ehrenrektorin oder zum Ehrenrektor berufen.

(4) Die Zahl der Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren soll fünf, die Zahl der Ehrenrektorinnen und Ehrenrektoren einen nicht übersteigen.

(5) Die Ernennung zur Doktorin oder zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber und deren Voraussetzungen sind in der Promotionsordnung geregelt. Aus Anlass der 50. Wiederkehr der Promotion zum Dr.rer.pol. durch die WHU wird eine feierliche Erneuerung der Doktorurkunde durch die Rektorin oder den Rektor vorgenommen.

(6) Die Verleihung der Ehrenmedaille, die Ernennung zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator sowie die Ernennung zur Doktorin oder zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber nimmt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident, die Berufung zur Ehrenrektorin oder zum Ehrenrektor der Vorsitzende der Stiftung vor der gesamten Hochschule in feierlicher Form und durch Überreichen einer Ehrenurkunde vor.

### **§30**

#### **Programme**

(1) Die Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge werden jeweils von einer akademischen Direktorin oder einem akademischen Direktor, die oder der in der Regel hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor an der WHU ist, geleitet. Die akademische Direktorin oder der akademische Direktor wird durch die Rektorin oder den Rektor bzw. die Präsidentin oder den Präsidenten eingesetzt. Unterstützt wird die akademische Direktorin oder der akademische Direktor durch ein Programmmanagement.

(2) Die akademischen Direktoren tragen die Verantwortung für die Programmgestaltung in Abstimmung mit den Faculty Groups und dem Rektorat sowie die fachliche Verantwortung für Prozesse in den Studiengängen in Abstimmung mit der Verwaltung. Die disziplinarische Verantwortung verbleibt bei der Leiterin oder dem Leiter der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler. Für jeden Studiengang kann ein Program Development Committee, das in der Regel aus hauptamtlich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren besteht, eingerichtet werden. Das Program Development Committee unterstützt die akademische Direktorin oder den akademischen Direktor bei der Weiterentwicklung des Studiengangs. Über die Mitglieder von Program Development Committees entscheidet die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der jeweiligen akademischen Leitung.

(3) Jeder Studiengang kann sich durch ein Program Advisory Board beraten lassen, das auf Basis einer regelmäßigen Überprüfung Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiengangs unterbreitet. Die Program Advisory Boards bestehen in der Regel aus Nichtmitgliedern der Hochschule. Über die Mitglieder von Program Advisory Board entscheidet die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der jeweiligen akademischen Leitung.

### **§31**

#### **Qualitätsmanagement**

(1) Die WHU hat ein ganzheitliches Qualitätsmanagementsystem eingerichtet, das die Bereiche Studium und Lehre, Forschung und Verwaltung einbezieht. Ziel des Qualitätsmanagements ist es, die Qualität in allen Bereichen der WHU zu sichern und kontinuierlich zu verbessern. Das Qualitätsmanagementsystem wird durch eine externe Akkreditierungsagentur akkreditiert und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(2) Das Qualitätsmanagement wird von der Hochschulleitung nachhaltig verfolgt und in die strategische Planung einbezogen. Die Umsetzung der von der Hochschulleitung festgelegten Qualitätsziele wird von der Stabstelle Qualitätsmanagement sichergestellt und nachgehalten. Bei der Qualitätsbeurteilung ist die Stabstelle weisungsfrei und unabhängig.

(3) Damit das Qualitätsmanagement hochschulweit gelebt wird, achten Hochschulleitung und die Stabstelle Qualitätsmanagement darauf, alle Mitglieder der Hochschule in die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems sowie die verschiedenen Maßnahmen einzubeziehen, den Austausch zwischen den einzelnen Bereichen der Hochschule zu fördern und die Ergebnisse in geeigneter Form zu kommunizieren. Ferner werden die Maßnahmen und Ergebnisse in einem regelmäßigen Bericht dokumentiert.

(4) Zentrale Aufgabe des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre ist es, die Einhaltung der Vorgaben zur Studiengangsgestaltung (Bolognakonformität), der Studienreform gemäß § 17 des Hochschulgesetzes sowie der hochschuleigenen Standards und Qualitätsvorgaben sicherzustellen. Die Studierenden werden hierbei an der Bewertung der Qualität der Lehre und der Studienprogramme beteiligt. Das Qualitätsmanagementsystem dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung der Studienprogramme sowie der Sicherung der Studierbarkeit und des Erreichens der angestrebten Qualifikationsziele. Es gewährleistet die kontinuierliche Verbesserung des Prüfungswesens, der Betreuung der Studierenden, der Lehrkompetenz der Dozentinnen und Dozenten sowie des Übergangs von der Schule zur Hochschule und von der Hochschule in den Beruf.

(5) Das Qualitätsmanagement im Bereich Forschung stellt die kontinuierliche Entwicklung des Forschungsprofils, die Identifizierung von Schwerpunkten und Forschungsthemen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die hohe Qualität der Forschungsleistungen sicher. Eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung ist vorhanden und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

(6) Gendermainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätsmanagementsystems. Die Arbeit der Hochschule in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags werden regelmäßig unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 72 (4) des Hochschulgesetzes bewertet.

## **§32**

### **Hochschulbibliothek**

(1) Die Hochschule unterhält eine Hochschulbibliothek, die für Forschung, Lehre und Studium zur Verfügung steht. Alle von der Hochschule und ihren Einrichtungen angeschafften Medien für Zwecke von Forschung, Lehre und Studium sind der Hochschulbibliothek unverzüglich zu übergeben.

(2) Leitung und Benutzung der Hochschulbibliothek werden vom Senat durch besondere Ordnung geregelt.

(3) Mittel für die Bewirtschaftung der Hochschulbibliothek sind in dem jährlichen Haushaltsplan auszuweisen.

## V. Wissenschaftlich und nicht-wissenschaftlich Tätige der Hochschule

### §33

#### Berufung der Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer sind Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

(2) Freie oder freiwerdende Stellen für Hochschullehrer werden nach einer Prüfung, ob bestehende Funktionsbeschreibungen erhalten bleiben oder geändert werden sollen, von der Hochschule rechtzeitig im In- und Ausland öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(3) Zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor kann berufen werden, wer die Voraussetzungen des § 49 (1) des Hochschulgesetzes erfüllt. § 49 (2) des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(4) Zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor kann berufen werden, wer

1. über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. über pädagogische Eignung, die besonders nachzuweisen ist,
3. über besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. über englische Sprachkenntnisse, die die Lehre auch in dieser Sprache erlauben, verfügt.

(5) Für die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren wird ein Berufungsausschuss der Hochschule durch den Senat gebildet. Dem Berufungsausschuss gehören mindestens an:

1. die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzender, die oder der sich durch eine Prorektorin oder einen Prorektor, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder durch eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor vertreten lassen kann,
2. drei hauptberufliche Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Hochschule, von denen eine oder einer der „Director Research“ sein soll, sofern eine solche Position an der Hochschule besteht,
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Studierender aus den Bachelor- oder Masterstudiengängen.

In den Berufungsausschuss können ferner bis zu zwei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen gewählt werden. Darüber hinaus können ihm bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft angehören.

(6) Für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann der Senat die Rektorin oder den Rektor bzw. die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, einen Berufungsausschuss zu bilden, dem neben ihr oder ihm oder ihrer oder seiner Vertretung wenigstens eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Studierender aus den Promotionsprogrammen angehören müssen.

(7) Der Senat der Hochschule soll spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist für Stellen von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dem Träger einen Berufungsvorschlag vorlegen, der im

Regelfall Namen von drei Personen umfassen soll. Der Berufungsvorschlag ist eingehend zu begründen; ihm muss eine Namensliste aller Bewerberinnen und Bewerber und eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten beigelegt werden. Dem Träger sind alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf Verlangen zugänglich zu machen. In den Berufungsvorschlag können in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder der eigenen Hochschule und Personen, die sich nicht beworben haben, aufgenommen werden.

(8) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die ihre Promotion an der Hochschule abgelegt haben, dürfen nicht unmittelbar nach der Erlangung der Qualifikation für die Berufung auf Stellen von Universitätsprofessoren auf eine solche Stelle der Hochschule berufen werden. Für die Besetzung der Stellen von Juniorprofessoren gilt (7) im Übrigen entsprechend.

(9) Der Träger kann in begründeten Ausnahmefällen die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

(10) Auf Vorschlag des Senats der Hochschule kann die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Trägers Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Universitätsprofessors beauftragen. Der Beauftragte muss dafür über die Einstellungsbedingungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren hinaus wissenschaftlich qualifiziert sein.

(11) Die oder der als Universitätsprofessor Berufene erhält nach Zustimmung des zuständigen Ministeriums für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule und für den sich unmittelbar anschließenden Ruhestand die Bezeichnung „Universitätsprofessorin im Privatdienst“ bzw. „Universitätsprofessor im Privatdienst“. Der Senat kann die Führung der Berufsbezeichnung „Universitätsprofessorin im Privatdienst“ und „Universitätsprofessor im Privatdienst“ auch über die Dauer der Zugehörigkeit der Professorin oder des Professors zur Hochschule hinaus und vor Erreichen des Ruhestands gestatten, wenn die Fortführung der Berufsbezeichnung im Interesse der Hochschule liegt und die oder der Betreffende wenigstens zwei Jahre als hauptberuflich Lehrender an der Hochschule tätig war. Die Erlaubnis zur Fortführung der Berufsbezeichnung bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums. Für den Vorschlag des Senats ist die Mehrheit der dem Senat angehörenden hauptberuflich lehrenden Professorinnen und Professoren notwendig.

## **§34**

### **Aufgaben der Hochschullehrer**

(1) Die Hochschullehrer nehmen die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre, einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung, in ihren Fächern und allen Studiengängen nach näherer Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, Studierende zu beraten, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken sowie Hochschulprüfungen abzunehmen. Auf § 49 (1) wird verwiesen.

(2) Hochschullehrer können bei erstmaliger Berufung oder für nur vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben oder bei vollständiger oder überwiegender Deckung der entstehenden Kosten aus befristet verfügbaren Mitteln Dritter auf Zeit berufen werden.

## §35

### Faculty Groups

(1) Die Hochschullehrer sind jeweils einer Faculty Group zugeordnet. Faculty Groups fassen wichtige Gebiete von Forschung und Lehre zusammen. Über die Neueinrichtung, Auflösung, Bezeichnung und Struktur von Faculty Groups sowie die Zuordnung von Hochschullehrern zu Faculty Groups entscheidet der Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten. Faculty Groups dienen als Koordinationseinheiten zur Abstimmungen von Lehrveranstaltungen und sollen die Zusammenarbeit in der Forschung erleichtern. Bei der Bildung von Faculty Groups ist auf ein ausgewogenes Größenverhältnis zu achten.

(2) Faculty Groups haben die folgenden Aufgaben:

1. Unterstützung der Leitung der Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge sowie des Bereiches Weiterbildung bei der Planung der Lehrveranstaltungen (Ressourcenplanung) und bei der Umsetzung der zu den Lehrveranstaltungen gefassten Beschlüsse,
2. Förderung gemeinsamer Forschungsaktivitäten (Plattformfunktion) und Koordination bei den Forschungskolloquien bzw. –seminaren,
3. Unterstützung des Rektorats bei den Vorarbeiten im Falle der angestrebten Gewinnung neuer Fakultätsmitglieder für die jeweilige Faculty Group,
4. Unterstützung der Kommunikation bzw. des Informationsflusses zwischen Faculty Group-Mitgliedern und Rektorat, sofern dies nicht ohnehin direkt zwischen Rektorat und den Faculty Group-Mitgliedern erfolgt,
5. Organisation der Durchführung des Faculty Review für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, das auch Grundlage für einen Vorschlag über leistungsabhängige Vergütungsbestandteile für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist.

(3) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident kann den Faculty Groups weitere Aufgaben übertragen.

(4) Die Koordination innerhalb der Faculty Groups kann auf Basis einer Geschäftsordnung, die einer Rahmengeschäftsordnung für Faculty Groups folgen muss, erfolgen.

(5) Faculty Groups werden durch einen Group Speaker vertreten, dem eine Koordinationsfunktion innerhalb der Faculty Group zukommt. Group Speaker werden durch die Rektorin oder den Rektor bzw. die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag der Faculty Group bestellt. Group Speaker kann nur eine hauptamtliche Universitätsprofessorin oder ein hauptamtlicher Universitätsprofessor der Hochschule werden. Der Vorschlag ist in einer Liste mit einem oder zwei Namen vorzulegen. Gegen den Vorschlag kann ein Veto durch die Rektorin oder den Rektor bzw. die Präsidentin oder den Präsidenten eingelegt werden. Die Faculty Group erarbeitet dann einen neuen Vorschlag. Erfolgt kein Vorschlag, entscheidet die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident. Die Amtszeit eines Group Speakers beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit eines Group Speaker endet durch Ablauf der regulären Amtszeit, durch Rücktritt, durch Abwahl mit einer 2/3 Mehrheit der Faculty Group-Mitglieder, bei Ausscheiden aus der Hochschule oder – falls der Group Speaker seine Funktionen nicht angemessen ausübt oder das Vertrauensverhältnis zum Rektorat oder Präsidium gestört ist – durch ihre Beendigung durch die Rektorin oder den Rektor bzw. die Präsidentin oder den Präsidenten.

## §36

### Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1) Der Träger kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei entsprechender Empfehlung durch den Senat und mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums

1. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach positiver Evaluation gemäß § 55 (1) Satz 2 Halbsatz 1 des Hochschulgesetzes und nach deren Ausscheiden,
2. Habilitierten nach mindestens zweijähriger Bewährung in Forschung und Lehre, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der WHU erbracht worden sein muss, und
3. anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen, nach mindestens zweijähriger Bewährung in Forschung und Lehre, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der WHU erbracht worden sein muss,

die Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ gestatten, solange sie regelmäßig an der WHU lehren.

(2) Über die Bewährung in Forschung und Lehre nach (1) berät ein Ausschuss, der durch den Senat der Hochschule gebildet wird. Dem Ausschuss gehören mindestens an:

1. eine hauptamtliche Universitätsprofessorin oder ein hauptamtlicher Universitätsprofessor der Hochschule als Vorsitzender, wobei sie oder er nicht der Betreuer der Antragstellerin oder des Antragstellers im Habilitationsverfahren sein und nicht derselben Faculty Group angehören darf,
2. mind. eine weitere hauptamtliche Universitätsprofessorin oder ein weiterer hauptamtlicher Universitätsprofessor der Hochschule, wobei sie oder er nicht der Betreuer der Antragstellerin oder des Antragstellers im Habilitationsverfahren sein darf,
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Studierender aus den Bachelor- oder Masterstudiengängen.

(3) Der Ausschuss soll seine Empfehlung auf Basis folgender Dokumente abgeben:

1. internes Gutachten über die Lehrleistungen unter Berücksichtigung der Voten der Studierenden,
2. internes Gutachten über die Forschungsleistungen,
3. Auflistung der im Bewährungszeitraum abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
4. Schriftenverzeichnis, welches alle im Bewährungszeitraum erstellten wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen enthält.

Zudem kann der Ausschuss bei seiner Empfehlung folgende Dokumente berücksichtigen:

1. Auflistung der im Bewährungszeitraum erfolgten Aktivitäten im Bereich „Executive Education / Corporate Connections“,
2. Auflistung der im Bewährungszeitraum erfolgten Aktivitäten im Bereich „Leistungen für die Hochschule / Community Outreach“.

In der abschließenden Begründung der oder des Ausschussvorsitzenden sollen sämtliche für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ relevanten Informationen enthalten sein. Die Begründung soll zudem die erwarteten zukünftigen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Hochschule darstellen.

(4) Auf Basis der Stellungnahme des Ausschusses beschließt der Senat eine Empfehlung und legt diese gemeinsam mit dem Antrag dem Träger vor. Für die erforderliche Mehrheit im Senat gilt § 17 (2) dieser Grundordnung entsprechend.

### **§37**

#### **WHU Senior Fellows**

(1) Auf Antrag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten sowie nach Unterrichtung des Trägers kann der Senat einer herausragenden Persönlichkeit aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, die sich außerordentliche Verdienste um die Hochschule erworben hat, zeitlich befristet den Status „WHU Senior Fellow“ verleihen. Dieser Titel ist eine hochschuleigene Auszeichnung, akademische Qualifikationen bilden für dessen Vergabe keine notwendige Voraussetzung. Für die erforderliche Mehrheit im Senat gilt § 17 (2) dieser Grundordnung entsprechend.

(2) Die Zahl der WHU Senior Fellows darf 10% der Zahl der an der Hochschule beschäftigten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht überschreiten. Weitere Ausgestaltungsmerkmale sowie Rechte und Pflichten von WHU Senior Fellows können in Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, deren Beschluss der einfachen Mehrheit des Senates bedarf.

(3) Die Verleihung des Titels nimmt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident in feierlicher Form und durch Überreichen einer entsprechenden Urkunde vor. Die Befugnis zum Tragen des Titels gilt ab diesem Zeitpunkt zunächst für drei Jahre. Auf Antrag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Senat entsprechend der in diesem Artikel niedergelegten Regelungen eine Verlängerung um jeweils weitere drei Jahre beschließen.

### **§38**

#### **Adjunct Professors**

(1) Auf Antrag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten sowie nach Unterrichtung des Trägers kann der Senat eine Professorin oder einen Professor, die oder der nicht der WHU angehört als „Adjunct Professor“ bestellen. Für die erforderliche Mehrheit im Senat gilt § 17 (2) dieser Grundordnung entsprechend.

(2) Die oder der Adjunct Professor muss eine hauptamtliche Anstellung an einer anderen Institution haben und sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre auszeichnen. Dieser Titel ist eine hochschuleigene Auszeichnung, die akademische Qualifikation wird durch die Heimatinstitution sichergestellt.

(3) Die Zahl der Adjunct Professors darf 10% der Zahl der an der Hochschule beschäftigten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht überschreiten. Weitere Ausgestaltungsmerkmale sowie Rechte und Pflichten von Adjunct Professors können in Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, deren Beschluss der einfachen Mehrheit des Senates bedarf.

(4) Adjunct Professors werden zunächst für drei Jahre bestellt. Auf Antrag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Senat die Verlängerung um jeweils weitere drei Jahre beschließen.

### **§39**

#### **Visiting Professors und Visiting Scholars**

(1) Auf Antrag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten sowie nach Unterrichtung des Trägers kann der Senat eine Professorin oder einen Professor, welche oder welcher hauptamtlich an einer anderen Hochschule angestellt ist und für einen befristeten Zeitraum von bis zu einem Jahr an der WHU lehrt oder forscht, als „Visiting Professor“ bestellen. Sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht als Hochschulprofessorin oder Hochschulprofessor an der anderen Institution angestellt ist, wird sie oder er als „Visiting Scholar“ bezeichnet. Für die erforderliche Mehrheit im Senat gilt § 17 (2) dieser Grundordnung entsprechend.

(2) Der Visiting Professor bzw. Scholar muss eine hauptamtliche Anstellung an einer anderen Institution haben und sich durch herausragende Lehre oder Forschung auszeichnen. Dieser Titel ist eine hochschuleigene Auszeichnung.

(3) Weitere Ausgestaltungsmerkmale sowie Rechte und Pflichten von Visiting Professors bzw. Scholars können in Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, deren Beschluss der einfachen Mehrheit des Senates bedarf.

(4) Visiting Professors bzw. Scholars werden immer befristet für maximal ein Jahr bestellt. Auf Antrag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Senat die Verlängerung um jeweils maximal ein weiteres Jahr beschließen.

### **§40**

#### **Professorinnen und Professoren im Ruhestand**

(1) Treten hauptamtliche Professorinnen und Professoren der WHU in den Ruhestand, so führen sie ihre bisherige akademische Bezeichnung weiter. Im Rahmen der in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Regelungen können sie weiterhin an der WHU Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren beteiligt sein.

(2) Professorinnen und Professoren der WHU im Ruhestand erhalten auf Wunsch einen Arbeitsplatz. Sie können die Bibliothek und die IT-Services der Hochschule nutzen.

### **§41**

#### **Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

(1) In entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 62 des Hochschulgesetzes kann die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Senats der Hochschule zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen, wer an der Hochschule nicht hauptberuflich lehrt und aufgrund eigener wissenschaftlicher Leistungen die Einstellungs Voraussetzungen von Universitätsprofessoren erfüllt.

(2) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor kann an der Hochschule selbständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebotes gemäß der Studienordnung nicht beeinträchtigt wird. Sie oder er kann an der Hochschule selbständig forschen, sofern die Ausstattung der Hochschule dies zulässt. In der Regel wird für die Lehrtätigkeit bis zu einem Umfang von 2 Semesterwochenstunden keine Honorierung vorgenommen. Ersatz nachgewiesener Kosten für die Wahrnehmung der Lehrtätigkeit kann in vereinbartem Umfang erfolgen.

(3) Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident kann die Bestellung widerrufen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch macht.

## **§42**

### **Hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind Dozentinnen und Dozenten, die zur Abdeckung bestimmter Lehrgebiete herangezogen werden. Über ihre Bestellung entscheidet der Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten, die oder der sich hierüber mit den Faculty Groups abstimmt. Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident weist einer hauptamtlichen Lehrkraft in Abstimmung mit der jeweiligen Faculty Group Lehraufgaben zu. Jede hauptamtliche Lehrkraft wird einer Faculty Group zugeordnet. Dienstvorgesetzter ist die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident.

## **§43**

### **Lehrbeauftragte**

(1) Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge durch die akademische Programmleitung unter Mitwirkung der Faculty Groups erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die Lehrtätigkeit selbständig wahr. Die Programmleitung hat die Finanzierung des Lehrauftrags mit der Leiterin oder dem Leiter der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler und der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten zu prüfen. Erst nach Feststellung der Finanzierbarkeit darf der Auftrag erteilt werden.

(2) § 63 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

## **§44**

### **Habilitierte**

Habilitierte sind berechtigt und verpflichtet, selbständig zu lehren (Lehrbefugnis) und, nach Maßgabe verfügbarer Mittel, selbständig zu forschen.

## **§45**

### **Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) Die gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Soweit sie nicht bereits Mitglieder der Hochschule sind, haben sie hinsichtlich der Nutzung der Hochschuleinrichtungen die Rechte und Pflichten Studierender.
- (2) Die Hochschule gewährleistet die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden in dem durch die Promotionsordnung vorgesehenen Umfang.
- (3) Die Beendigung des Doktorandenverhältnisses wird durch die Promotionsordnung geregelt.
- (4) Die Erhebung von Gebühren von Doktorandinnen und Doktoranden regelt eine Gebührenordnung, die durch den Senat beschlossen und dem Träger zur Zustimmung vorgelegt wird.

## **§46**

### **Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Wer erfolgreich ein wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat, kann als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt werden. Über das Anstellungsverhältnis entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler auf Vorschlag des Vorgesetzten nach Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (2) Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter hat die Aufgabe, den Hochschullehrer, der oder dem sie oder er zugewiesen ist, oder die Hochschule bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu unterstützen. Die ihr oder ihm zugewiesenen Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. Insbesondere deshalb sind Teilzeitbeschäftigung und Befristung zulässig.
- (3) Wird einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter eine Lehraufgabe zugewiesen, so kann sie oder er seine Lehrveranstaltungen im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe selbständig ankündigen und durchführen. Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident kann einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter im Rahmen des verfügbaren Mittel zur eigenen Forschung zuweisen und ihm hierzu die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule gestatten.

## **§47**

### **Nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die an der Hochschule hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, der Lehrstuhlsekretariate oder der anderen akademischen Einrichtungen, wie zum Beispiel der Studiengänge. Ihr Arbeitsverhältnis regelt die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorgesetzten.
- (2) Nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Maßgabe der Grundordnung entweder der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Universitätsprofessorinnen und Uni-

versitätsprofessoren oder der Leiterin oder dem Leiter der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler zugeordnet.

## **VI. Wirtschaftsführung**

### **§48**

#### **Verantwortlichkeit**

(1) Die Hochschule richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein. Das Rechnungswesen der Hochschule sieht die Aufteilung in Kostenstellen vor, die auch für einzelne Projekte eingerichtet werden. Jede bzw. jeder Kostenstellenverantwortliche hat die Aufgabe, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben mit den Plänen zu vergleichen und im Falle sich abzeichnender Abweichungen Maßnahmen einzuleiten, die das Entstehen von ergebnisbeeinträchtigenden Planabweichungen vermeiden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich. Sie oder er überwacht die Kostenstellen und unterstützt die Kostenstellenverantwortlichen bei der Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung von Ergebnisbeeinträchtigungen.

### **§49**

#### **Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit und Stellenaufteilung**

(1) Die den Kostenstellen zugewiesenen Mittel sind jeweils innerhalb der Gruppe der Sachausgaben und der Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig. Sollen zusätzliche Investitionen durch Umwandlung anderer Sachausgaben getätigt werden, so ist dies zur Vermeidung von Folgekosten nur mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers möglich. Die Mittelübertragung kann nicht erfolgen, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit berührt wird.

(2) Die den Kostenstellen zugewiesenen und am Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Mittel können in das Folgejahr übertragen werden. Dazu ist ein begründeter Antrag an die Leiterin oder den Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder den Kanzler vor Ablauf des Geschäftsjahres zu stellen. Sollen Personalmittel übertragen werden, so dürfen daraus keine ungeplanten Folgekosten bei Sach- oder Investitionsmitteln entstehen.

(3) Stellen für nicht-wissenschaftliches und wissenschaftliches Personal der Hochschule können auf mehrere Stelleninhaber aufgeteilt werden. Dazu ist die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers einzuholen. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn aus der Aufteilung zusätzliche, ungeplante Folgekosten bei Sach- oder Investitionsmitteln oder Raumkosten entstehen.

## **§50**

### **Einnahmen und Ausgaben der Hochschule**

(1) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Präsidentin oder der Präsident sowie die Hochschullehrer unterstützen den Träger in angemessener Weise bei der Einwerbung von Spenden und sonstigen Zuweisungen für Zwecke der Hochschule.

(2) Der Träger weist der Hochschule im Rahmen der Zielvereinbarung und der jährlichen Haushaltspläne allgemeine und zweckbestimmte Einnahmen zu, die insbesondere aus Erträgen des Stiftungsvermögens, Spenden und anderen Zuwendungen für die Tätigkeit von Hochschuleinrichtungen oder für die Förderung des Studiums (Freiplätze, Auslandsstudium, Förderung studentischer Angelegenheiten) stammen. Gleiches gilt für Sachspenden.

(3) Die Hochschule erwirtschaftet eigene Einnahmen. Dies sind insbesondere Studiengebühren, Drittmittel für Forschungsaufgaben oder andere, den Zielen der Hochschule entsprechenden Projekte, sowie Leistungsentgelte für Weiterbildungsangebote.

(4) Die Verwendung aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Einnahmen hat den Zielen der Hochschule gemäß § 2 zu dienen und Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu befolgen.

## **§51**

### **Projekte**

(1) Der Senat beschließt in Abstimmung mit dem Träger eine Projektrichtlinie. Verantwortlich ist die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler. Die Projektrichtlinie regelt das Antrags- und Informationsverfahren für Projekte sowie die Kalkulationsgrundlagen. Für jedes Projekt ist ein Projektverantwortlicher zu benennen.

(2) Projekte müssen die von ihnen verursachten direkten Kosten decken. In der Regel sind darüber hinaus Erträge zur Deckung der Gemeinkosten zu erwirtschaften und, falls möglich, zur Erzielung von Ertragsüberschüssen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der Hochschulverwaltung bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers. Für alle Projektverantwortlichen gilt § 49 (1) entsprechend.

## **VII. Schlussbestimmungen**

## **§52**

### **Erlass und Änderung der Grundordnung**

(1) Die Grundordnung wird gemeinsam durch den Träger und den Senat der Hochschule erlassen und geändert. Der Beschluss des Senats bedarf der Zustimmung der doppelten Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder.

(2) Diese Grundordnung liegt in deutscher und englischer Sprache vor. Rechtlich verbindlich ist jedoch lediglich die deutsche Version der Grundordnung.

## §53

### Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt unbeschadet (2) am Tage nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft. Die Grundordnung in ihrer letzten Fassung vom 17. April 2013 wird mit Wirkung vom selben Tage aufgehoben.

(2) Für in dieser Grundordnung nicht erfasste vertragliche Regelungen, die nach der abgelösten Grundordnung erfasst waren, gilt die abgelöste Grundordnung bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeiten. Vertragsverlängerungen sollen der neuen Grundordnung entsprechend angepasst werden.

Vallendar, den 12.02.2015

Dr. Toni Calabretti  
Vorsitzender des Vorstands  
Stiftung Wissenschaftliche Hochschule  
für Unternehmensführung

Prof. Dr. Markus Rudolf  
Rektor  
WHU – Otto Beisheim School of Management

Beschlussorgan: Der Träger und der Senat der WHU

## IMPRESSUM

### **Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management**

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management  
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany  
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509  
E-Mail: WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Gerald Ernst

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 23. Februar 2015